

Vollzugsverordnung zur Fischereigesetzgebung

(Erlassen vom Regierungsrat am 9. Dezember 1997)

Genehmigt vom Eidgenössischen Departement des Innern am 11. Februar 1998)

Stand vom 1. Januar 2012

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

¹ Diese Verordnung regelt, gestützt auf das kantonale Fischereigesetz und die kantonale Verordnung über die Fischerei, die zur Ausübung der Fischerei auf dem Gebiet des Kantons Glarus notwendigen Einzelheiten.

² Für die Ausübung der Fischerei in den Konkordatsgewässern Walensee und Linthkanal gelten ausschliesslich die Vorschriften der Übereinkunft vom 10. September 1993 zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen über die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee, der Ausführungsbestimmungen über die Ausübung der Fischerei im Walensee und der Ausführungsbestimmungen über die Ausübung der Fischerei im Linthkanal.

³ Die Fischereigrenze des Rautibaches beim Einlauf in den Linthkanal wird gebildet durch die Verbindung der Uferlinie des Linthkanals ober- und unterhalb der Mündung des Rautibaches quer über die Mündungsstelle desselben hinweg. Im Gewässerabschnitt der Rauti gelten die fischereigesetzlichen Bestimmungen des Kantons Glarus.

⁴ Für die Ausübung der Fischerei im Staubecken des Fätschbachwerkes auf dem Urnerboden gilt die Interkantonale Vereinbarung vom 3. Januar 2006 zwischen den Kantonen Uri und Glarus über die Ausübung der Fischerei im Staubecken des Fätschbachwerkes auf dem Urnerboden.

Art. 1^a *Departement für Bau und Umwelt*

Das Departement für Bau und Umwelt ist das zuständige Departement im Sinne des kantonalen Fischereigesetzes und der kantonalen Verordnung über die Fischerei. Es ist die zuständige kantonale Behörde im Sinne der Bundesgesetzgebung, soweit in der kantonalen Fischereigesetzgebung nichts anderes vorgesehen ist.

Art. 1^b *Abteilung Jagd und Fischerei*

Die Abteilung Jagd und Fischerei ist die zuständige kantonale Fischereibehörde im Sinne des kantonalen Fischereigesetzes und der kantonalen Verordnung über die Fischerei.

Art. 2 *Fangausübung*

Bei der Fangausübung sind alle relevanten Bestimmungen des Tierschutzgesetzes des Bundes und dessen Verordnung zu befolgen. Insbesondere

- a. sind Fische tierrerecht zu fangen und zu behandeln; insbesondere ist darauf zu achten, dass die Fische nur mit nassen Händen angefasst werden;
- b. dürfen Fische nicht an einer anderen Körperstelle als am Maul gefangen werden; Fanggeräte wie der Klotz oder Rupfer oder andere in der Wirkung gleichkommende Gerätschaften dürfen nicht mitgeführt oder verwendet werden;
- c. sind als überlebensfähig beurteilte Fische, die das Fangmindestmass nicht erreichen oder während der Schonzeit gefangen werden, sofort und mit aller Sorgfalt zurückzusetzen;
- d. sind die Lebensräume, Laichplätze, Jungtierbestände sowie die Vegetation vor Schädigung zu schützen;
- e. sind Verunreinigungen des Wassers und der Uferbereiche verboten;
- f. haben sich die Fischereiberechtigten in unmittelbarer Nähe der Fanggerätschaften aufzuhalten. Das Bedienen der im Einsatz stehenden Fanggerätschaften anderer Fischereiberechtigter ist verboten; vorbehalten bleibt die Hilfe beim Anlanden von Fischen und in besonderen Situationen;
- g. muss zum Anlanden von Fischen in der Regel ein Feumer verwendet werden;
- h. dürfen Fische nur von Inhabern eines Sachkundenachweises gemäss Artikel 6 der Verordnung über die Fischerei kurzfristig gehältert werden. Die Hälterung hat mit einer ausreichenden Wassermenge zu erfolgen. Es ist durch regelmässigen Wasserwechsel dafür zu sorgen, dass die Wasserqualität derjenigen des Herkunftsgewässers entspricht (Wassertemperatur, Sauerstoffgehalt usw.);
- i. darf das Freiangelrecht im Klöntalersee nur mit einer Angelrute und einer einfachen Angel ohne Widerhaken mit natürlichem Köder oder einer künstlichen Fliege ausgeübt werden. Die Verwendung von Köderfischen und Kunstködern (z. B. Twister, Löffel usw.) ist nicht gestattet. Die Bestimmungen gemäss Abschnitt IV dieser Verordnung sowie die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sind einzuhalten.
- j. ist das Fischen von Brücken und Ufermauern verboten, sofern gefangene Fische nicht im Wasser gefeumert werden können.

Art. 2^a *Eisfischen*

¹ Das Eisfischen ist nur auf dem vorderen, am Ufer von der SN-Energie AG markierten Teil des Stausees Garichti zwischen dem 15. Januar und dem 28 (29.) Februar gestattet.

² Das Betreten der Eisfläche erfolgt immer auf eigene Gefahr; die SN-Energie AG als Seebewirtschafterin kann das Betreten der Eisfläche und somit auch die Eisfischerei einschränken oder verbieten.

II. Fanggerätschaften

Art. 3 Angelgeräte

Fischerpatente berechtigen den Inhaber zur Fischerei mit einer einzigen von Hand geführten Angelrute, ausgenommen ist Art. 8 Abs. 2. Andere Fangmethoden sind nicht gestattet, ausgenommen sind Art. 5^a Abs. 1-3, und Art. 10 Abs. 1.

Art. 4 Angeln/Fanghaken

¹ Zur Ausübung der Fischerei dürfen nur Angeln ohne Widerhaken verwendet werden, ausgenommen bei der Hegegen- und Schleppangelfischerei im Klöntalersee gemäss Art. 5 und 5^a.

² Bei Verwendung von natürlichen Ködern oder von Lebensmitteln darf nur ein Einfachhaken ohne Widerhaken pro Anbissstelle verwendet werden.

Art. 5 Hegegenfischerei

¹ Die Hegegenfischerei ist nur in stehenden Gewässern mit je einer einfachen Angel ohne Widerhaken an den Seitenschnüren gestattet. Nur im Klöntalersee ist die Hegegenfischerei auch vom Boot aus und mit Widerhaken erlaubt.

² Die Angeln der Hegegen dürfen nur mit künstlichen Insekten, künstlichen Larven oder mit Schlüchli bestückt werden.

Art. 5^a Schleppangelfischerei auf dem Klöntalersee

¹ Bei der Schleppangelfischerei mit dem Zusatzpatent «Motorkraft» und der Schleike sind je Boot höchstens zwei Seehunde oder höchstens fünf Rutenhunde mit insgesamt höchstens fünf Anbissstellen mit einfachen oder mehrendigen Angelhaken mit oder ohne Widerhaken erlaubt. Die Gerätschaften dürfen kombiniert werden.

² Bei der Schleppangelfischerei mit dem Zusatzpatent «Motorkraft» und von Hand geführten Ködern, mit Ruten, Tiefseeschleike und in der Wirkung vergleichbarer Geräte sind je Boot höchstens fünf Anbissstellen mit einfachen oder mehrendigen Angelhaken ohne Widerhaken erlaubt. Die Gerätschaften dürfen kombiniert werden.

³ Bei der Schleppangelfischerei ohne das Zusatzpatent «Motorkraft» ist höchstens eine Rute mit einer Anbissstelle mit einfachem oder mehrendigen Angelhaken ohne Widerhaken erlaubt.

⁴ Bei der Schleppangelfischerei ist das Boot mit einem weissen Ball zu kennzeichnen. Der Ball muss einen Durchmesser von mindestens 30 cm aufweisen und von allen Seiten her sichtbar sein.

Art. 6 Hilfsgeräte

...

Art. 7 Schwimmeinrichtungen / Beschwerungen

...

Art. 8 Weitere Bestimmungen

¹ Das Fischen von einem Boot oder einem anderen schwimmenden Gegenstand aus ist nur im Klöntalersee erlaubt.

² Vorbehaltlich der Schleppangelfischerei (Art. 5^a) dürfen einzig vom Ufer des Klöntalersees aus gleichzeitig zwei patentpflichtige Angelruten verwendet werden; in diesem Fall darf keine zusätzliche Freiangel verwendet werden.

III. Köder

Art. 9 Erlaubte Köder

¹ In allen Gewässern dürfen zum Fischfang als Köder tote Köderfische, lebende oder tote, natürliche oder künstliche Würmer, Maden, Insekten und deren Larven, Lebensmittel sowie Spinner, Löffel, Wobbler oder ähnliche Köderimitationen verwendet werden.

² Die Verwendung lebender Köderfische ist verboten.

³ Es dürfen nur tote Köderfische verwendet werden, deren Art im befischten Gewässer natürlicherweise vorkommt und die Schutzbestimmungen nach den Artikeln 15, 16 und 18 erfüllen.

⁴ Jegliches Anfüttern von Fischen in öffentlichen Gewässern ist untersagt.

Art. 10 Köderfischfang

¹ Für den Köderfischfang darf pro Patentinhaber unter Beachtung der Schon- und Fischereizeiten eine Köderflasche oder ein Senknetz von maximal 1 m² oder eine Reuse mit einer maximalen Eintrittsöffnung von 4 cm² verwendet werden. Groppen dürfen auch mit einem Köderfeumer gefangen werden.

² Der Köderfischfang ist nur in stehenden Gewässern gestattet. Davon ausgenommen ist der Fang von Groppen.

³ Die Hälterung lebender Köderfische ist so zu handhaben, dass Schäden und Leiden sowie zu hohe Fischdichten und ungünstige Wasserwerte, insbesondere beim Temperatur- und Sauerstoffgehalt, vermieden werden.

⁴ Der Transport von toten und lebenden Köderfischen zum Wasser hin oder vom Wasser weg ist verboten.

IV. Schutzbestimmungen

Art. 11 Örtliche Fischereiverbote

¹ In nachstehenden Gewässern ist die Ausübung der Angelfischerei während des ganzen Jahres verboten:

- a. im Mettlenseeli in Netstal, inkl. beider Ausläufe bis zur nördlichen Grenze des Mettlengutes und Fohrenbach (Gebiet der kantonalen Fischbrutanstalt);
- b. im Quellbach in Oberurnen, vom Ursprung bis zur Verbotstafel;
- c.
- d. im Rosenbordgraben in Niederurnen, vom Ursprung bis zur Einmündung in die Rauti;
- e. im Allmeindbach in Leuggelbach, vom sog. Ruebstein bis zur Einmündung in den Vorbach;
- f. im Holensteinweiher in Glarus;
- g. in künstlichen Fischaufstiegs- und Fischabstiegshilfen (z.B. Fischtreppen, Umgehungsgerinne u.ä.).

² Die Fischerei ist in folgenden Gebieten gestützt auf separate Beschlüsse des Regierungsrates zur Sicherung schützenswerter Objekte ganz oder teilweise verboten:

- a. Torfstichsee und Umgebung, Bilten;
- b. Feucht- und Trockenbiotop «Feldbach», Mollis;
- c. Äschensee, Elm.

Art. 12 Zeitliches beschränktes Verbot

In folgenden Gewässerabschnitten sind das Waten und das Betreten von Kiesinseln erst ab dem 1. Juli gestattet:

- a. in der Aufweitung Chli Gäsitschachen (renaturierte Linthstrecke, Index 79H);
- b. in der Rauti ab dem Wasserkraftwerk der Spinnerei Oberurnen bis oberhalb der Brücke der Espenstrasse in Niederurnen (letzte Autobrücke vor dem Jenny-Weiher).

Art. 13 Zeitliches Verbot

Die Ausübung der Fischerei ist verboten:

- a. während der Sommerzeit: von 23.00–04.00 Uhr;
- b. während der übrigen Zeit: von 20.00–06.00 Uhr.

Art. 14 Fangzeiten

Es gelten unter Beachtung örtlicher oder zeitlicher Einschränkungen folgende Fangzeiten:

- a. Vom 1. Mai bis 30. September: alle Bergseen inklusive allen Zuflüssen, Meerenbach, Mürtschenbach, Sulzbach, Brändenbach (Schwändital), Klön (mit allen Zuflüssen), Niedernbach, Stauweiher des EW Schwanden [*Niederer*; *SN Energie*] Auernbach, Übelbach, Mühlebach (Engi), Krauchbach, Fätschbach (ohne Staubecken Urnerboden), Brumbach und Sandbach mit Zuflüssen;
- b. Klöntalersee vom 1. April – 31. Dezember;
- c. Talalpsee, Oberblegisee und Obersee vom 1. Mai – 31. Dezember;
- d. Stausee in der Garichti; nur Eisfischerei vom 15. Januar bis 28. (29.) Februar und übriges Fischen vom 1. Mai bis 30. September;
- e. Rauti, ab dem Wasserkraftwerk der Spinnerei Oberurnen bis oberhalb der Brücke der Espenstrasse in Niederurnen (letzte Autobrücke vor dem Jenny-Weiher) vom 15. Mai – 30. September;
- f. in allen in Buchstaben a–e nicht aufgeführten Gewässern und Gewässerabschnitten vom 1. April bis 30. September.

Art. 15 Schonzeiten

¹ Neben den festgelegten Fischereizeiten gelten folgende Schonzeiten für die einzelnen Fischarten:

- a. für Forellen, Namaycush und Seesaiblinge: vom 1. Oktober bis 31. März;
- b. für Äschen: vom 1. Januar bis 30. April;
- c. für sämtliche Felchenarten: vom 20. November bis 31. Dezember;
- d. für Hechte: vom 1. März bis 30. April.

² In den Torfstichseen in Bilten ist die Schonzeit für Hechte bis auf weiteres aufgehoben.

³ Im Stausee in der Garichti ist die Schonzeit für Forellen, Namaycush und Seesaiblinge vom 15. Januar bis 28. (29.) Februar aufgehoben.

Art. 16 Schonmasse

¹ Für die einzelnen Fischarten gelten folgende Schonmasse:

- a. Forellen aus sämtlichen Gewässern ohne Klöntalersee 23 cm
- b. Forellen aus dem Klöntalersee 30 cm
- c. Kanadische Seeforelle (*Salvelinus namaycush*) 23 cm
- d. Seesaibling 23 cm
- e. Felchen 25 cm
- f. Äsche 32 cm
- g. Hecht 45 cm
- h. Barsch (Relig, Egli) 15 cm

² Im Oberblegisee, Obersee und den Torfstichseen in Bilten ist das Schonmass für Hechte aufgehoben.

³ Der Fang von Krebsen ist verboten.

Art. 17 Messgeräte

Jeder Fischer hat ein zuverlässiges Messgerät zur Ermittlung der Fischmasse mit sich zu führen.

Art. 18 *Fangzahlbeschränkungen*

¹ Die höchstzulässige Fangzahl beträgt pro Fischer und pro Tag

a. 6 Stück Edelfische (Forellen, Namaycush, Seesaiblinge, Äschen), wovon maximal eine Äsche pro Tagesfang;

b. 15 Stück Felchen;

c. bei allen anderen Fischarten 25 Stück pro Art;

² Gefangene Fische dürfen nicht ausgetauscht werden.

V. Fischfangstatistik

Art. 19

¹ Die Fischfangstatistik dient der genauen Erfassung der Fänge und bildet damit eine Grundlage für die Bewirtschaftung der Gewässer.

² Jeder Inhaber eines Fischereipatentes ist verpflichtet, die Fischfangstatistik bei der Fischereiausübung auf sich zu tragen und die verlangten Daten unmittelbar nach dem Fang unauslöschar (Kugelschreiber/Filzstift) und wahrheitsgetreu in diese einzutragen.

³ Fänge markierter Fische sind unverzüglich der Abteilung Jagd und Fischerei oder dem kantonalen Fischereiaufseher zu melden.

⁴ Nicht oder nicht korrektes Erfassen der Fänge haben eine Verzeigung an die zuständige richterliche Instanz und im Wiederholungsfalle Patententzug zur Folge.

⁵ Die amtliche Fischfangstatistik ist nach Ablauf der Gültigkeit des jeweiligen Fischereipatentes, spätestens jedoch bis 15. Januar des folgenden Jahres, bei der Abteilung Jagd und Fischerei oder der Patentausgabestelle einzureichen.

⁶ Bei nicht fristgerechter Rückgabe der Fischfangstatistik wird eine Bearbeitungsgebühr von 50 Franken erhoben. Die Bearbeitungsgebühr muss vor dem Lösen eines neuen Patentes einbezahlt sein.

VI. Walensee und Linthkanal

Art. 20

...

VII. Schlussbestimmungen

Art. 21 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die fischereipolizeilichen Vorschriften vom 18. Oktober 1977 aufgehoben.

Art. 22 *Inkraftsetzung*

Der Regierungsrat bestimmt nach Genehmigung des Bundes das Inkrafttreten dieser Verordnung.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1998